

DIE AMEISE

VERBANDSORGAN DER PORZELLAN- UND VERWANDTEN ARBEITER UND ARBEITERINNEN

IMMER ◦ STREBE ◦ ZUM ◦ GANZEN ◦ UND ◦ KANNST ◦ DU ◦ SELBER ◦ KEIN ◦ GANZES ◦ WERDEN
ALS ◦ DIENENDES ◦ GLIED ◦ SCHLIESS ◦ AN ◦ EIN ◦ GANZES ◦ DICH ◦ AN

REDAKT. U. EXPED.: CHARLOTTENBURG, ROSINEN-STR. 3

PRIVAT-POSTABONNEMENT: PRO VIERTELJAHR 2 MARK

No. 47

Charlottenburg, Freitag, den 23. November 1906

Jahrg. 33

Ein neues Unrecht

soll der deutschen organisierten, vorwärts strebenden Arbeiterschaft zu gefügt werden. Darum Arbeiter, Gewerkschaftsgenossen, seid auf der Hut!

Dieser Tage wurde der Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bekannt. Es war schon ein böses Vorzeichen, daß dieser Regierungsentwurf, ehe er an den Reichstag und die Presse im allgemeinen gelangte, durch einige bürgerliche Blätter veröffentlicht werden konnte. Und diese Ahnung hat uns nicht getäuscht. Wie dieser Entwurf von hinten herum bekannt wurde, so soll er von hinten herum das Blößen Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter erdroffeln. Aus dem berechtigten Wunsche der Arbeiter, mit ihren Vereinigungen rechtlich anderen Verbindungen gleich gestellt zu werden, wurde unter den Händen der preußisch-deutschen Regierung eine Verhöhnung, eine maßlose Provokation der Arbeiter. Kein neues Recht, neues Unrecht bringt der Entwurf den Arbeitern.

Wir werden in der nächsten Zeit noch des Ausführlicheren auf dieses neueste reaktionäre Machwerk der Regierung zurück kommen und erwarten, daß alle unsere Kollegen den kommenden Veröffentlichungen darüber das größte Interesse entgegen bringen. — Auch verweisen wir auf den betreffenden Artikel in dieser Nummer unseres Blattes.

Aber schon jetzt steht das eine fest: Gegen diesen Entwurf wird und muß sich die denkende deutsche Arbeiterschaft wie ein Mann erheben. Im Bunde mit unseren Vertretern im Reichstag werden vor allen Dingen die deutschen Gewerkschaften ihre ganze Kraft und alle ihre Mittel dafür einsetzen, daß dieser Entwurf den berechtigten Wünschen der Arbeiter entsprechend verbessert wird oder daß er wieder von der Bildfläche verschwindet.

Darum Kollegen, auf zum Protest und Kampf!

Die Bleiweissgefahr in der Keramindustrie.

I.

Die Frage der möglichen Einschränkung der durch die Verarbeitung von bleiweißhaltigen Materialien für die Arbeiter entstehenden Gefahren in gesundheitlicher Beziehung führte seit einigen Jahren auch in den Kreisen der Keramindustriellen zu einer mehr oder minder lebhaften Diskussion, zur Vornahme von Untersuchungen und weit greifenden Gutachten etc. Jetzt bekam die ganze Sache einen sichtbaren Hintergrund durch einen Entwurf von Vorschriften, betreffs die Bekämpfung der Bleiweissgefahr, der von der preussischen Gewerbe-Inspektion ausgearbeitet, allgemeine Geltung für die keramischen Betriebe erlangen soll. Um unsere Kollegen mit diesem sie alle interessierenden Entwurf bekannt zu machen, lassen wir denselben im Wortlaut folgen:

§ 1. Die nach stehenden Vorschriften finden Anwendung auf Anlagen, in denen im Haupt- oder Nebenbetriebe Töpfergeschirre, Ofenkacheln, Terrakotten, lackierte Tonwaren, Steinzeug, Steingut, Fayence- oder Porzellanwaren unter Verwendung blei-

haltiger Stoffe hergestellt oder durch Auftragen bleihaltiger Farben verziert werden (Porzellanmalereien, Anlagen zur Herstellung von Aufschriften auf Flaschenverschlußknöpfe und dergl.)

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Räume, in denen nach stehende Arbeiten verrichtet werden:

a) Die Herstellung von Glasuren, Schmelzfarben oder Bestandteilen von solchen,
b) das Zerkleinern, Sieben, Mischen von Glasuren, Schmelzfarben, oder Bestandteilen von solchen auf trockenem Wege,
c) das Auftragen von Glasurmasse und Schmelzfarben durch Begießen, Eintauchen, Aufbürsten, Aufspritzen oder Aufstäuben (Pudern),

d) das Entfernen überschüssiger Teile von Glasur- oder Farbüberzügen oder andere stauberzeugende Nacharbeiten,

e) das Einsetzen der Erzeugnisse in Kapseln, müssen, sofern dabei bleihaltige Stoffe Verwendung finden (a, b, c), oder sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die aus bleihaltigen Stoffen hergestellt sind (d, e) den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen mit ihrem Fußboden nicht unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen,

2. sie müssen mindestens 3 Meter hoch sein,

3. sie müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen ausreichender Luftwechsel stattfindet,

4. sie müssen mit einem festen und ebenen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet,

5. die Wände müssen eine glatte Oberfläche haben und entweder mit Kalk gestrichen oder mit einer abwaschbaren Bekleidung oder einem abwaschbaren Anstrich versehen sein.

§ 3. Der Fußboden der Räume ist an jedem Tage, an welchem Arbeiten der im § 2 bezeichneten Art vorgenommen werden, mindestens einmal feucht zu reinigen.

Die Wände müssen mindestens einmal jährlich entweder frisch mit Kalk gestrichen oder gründlich abgewaschen werden. Die zu den Räumen führenden Treppen und Flure sind wöchentlich mindestens einmal feucht zu reinigen.

Die Platten der Arbeitstische, an denen Arbeiten der im § 2 bezeichneten Art vorgenommen werden, müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden. Durch geeignete Einrichtungen muß dafür Sorge getragen werden, daß die bei jenen Arbeiten entstehenden Abfälle nicht auf dem Fußboden verstreut werden. Behälter zum Sammeln der Abfälle sind täglich nach Schluß der Arbeitszeit unter tunlichster Vermeidung von Staubentwicklung zu entleeren.

§ 4. Das Aeschern von Blei oder Bleilegerungen darf nur in Oefen vorgenommen werden, die mit einer wirksamen Abzugsvorrichtung für die entweichenden Dämpfe und Gase und den entstehenden Staub versehen sind.

§ 5. Die Schmelz- und Frittöfen müssen mit einer wirksamen Abzugsvorrichtung für die sich entwickelnden Dämpfe versehen sein.

Die Verwendung offener Schmelztigel ist nur für die Herstellung kleiner Mengen von Schmelzfarben gestattet.

§ 6. Trockene bleihaltige Materialien in pulverförmigem Zustande dürfen innerhalb der Arbeitsräume nur in dichter Umschließung aufbewahrt werden.

§ 7. Das Eintreten bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in die Arbeitsräume muß durch geeignete Vorrichtungen möglichst verhindert werden. Insbesondere ist

durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter beim Entleeren der Aescheröfen, beim Beschicken und Entleeren der Schmelzöfen, sowie beim Aufstäuben bleihaltiger Stoffe und dem Verputzen der mit bleihaltiger Glasur überzogenen Waren vor der Einwirkung von Staub möglichst geschützt sind.

§ 8. Durch geeignete Vorkehrungen ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter bei den Arbeiten mit bleihaltiger, in Flüssigkeit suspendierter Glasur, oder Farbmasse, insbesondere bei dem Aufspritzen, vor dem Einatmen verspritzter Bestandteile geschützt sind.

B. Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen.

§ 9. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden:

a) bei der Bereitung der Aeschermasse,

b) bei der Herstellung oder Verwendung von bleihaltigen Glasuren und Farben, abgesehen von dem Auftragen mit Flüssigkeit angerührter bleihaltiger Farben im Wege der Handmalerei oder des Umdruckverfahrens, sowie von dem Auftragen fertiger Abziehbilder auf die Erzeugnisse,

c) beim Verputzen von Erzeugnissen, die mit bleihaltiger Glasur versehen sind.

Jugendliche Arbeiter dürfen außerdem nicht verwendet werden bei der Reinigung von Räumen, welche ausschließlich oder vorwiegend der Verarbeitung bleihaltiger Stoffe dienen.

In Räumen, in denen Arbeiten vorgenommen werden, zu welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden dürfen, darf diesen Personen während der Dauer der Arbeiten der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§ 10. Bei der Bereitung von Aeschermassen, sowie bei der Herstellung bleihaltiger Glasuren oder Schmelzfarben dürfen männliche Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren nicht beschäftigt werden. Im übrigen dürfen Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden.

C. Waschgelegenheit, Ueberwachung des Gesundheitszustandes, Arbeitskleider u. dergl.

§ 11. In den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe ist den mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeitern an staubfreier Stelle Gelegenheit zum Waschen und zur sauberen Aufbewahrung ihrer Kleidungsstücke zu geben. Auch sind ihnen Seife und Handtücher, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, sowie Gefäße zum Mundspülen zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hin zu weisen, ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses oder, sofern ein solches bereits besteht, unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Verordnung das nachstehende Merkblatt (§ 18) ein zu händigen und sie zur Befolgung der darin verzeichneten Vorsichtsmaßregeln an zu halten.

§ 13. Der Arbeitgeber hat alle Arbeiter, die bei der Bereitung von Aeschermasse, bei der Herstellung oder Verwendung bleihaltiger Glasuren, sowie beim Verputzen von Erzeugnissen beschäftigt werden, die mit bleihaltiger Glasur versehen sind, mit vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung zu versehen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie wöchentlich mindestens einmal gereinigt, und daß sie während der Zeit wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für sie bestimmten Plage aufbewahrt werden.

§ 14. Für solche Anlagen, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, gelten außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der §§ 15 bis 19.

§ 15. Absatz 1. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum, für die mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Die Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt sein.

Absatz 2. In dem Wasch- und Ankleideraum müssen für die mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter Einrichtungen zur getrennten Verwahrung der Arbeitskleider und derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 16. Absatz 3. Der Arbeitgeber hat den bei der Herstellung oder Verwendung bleihaltiger Glasuren oder Farben beschäftigten

Personen mindestens einmal wöchentlich, den bei der Bereitung der Aeschermasse beschäftigten Arbeitern während der Dauer der Aescherarbeiten täglich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

Die Vorschriften von Absatz 2- und 3 finden keine Anwendung auf Personen, welche mit dem Auftragen in Flüssigkeit angerührter, bleihaltiger Farben im Wege der Handmalerei oder des Umdruckverfahrens oder mit dem Auftragen fertiger Abziehbilder beschäftigt werden.

§ 16. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, approbierten Arzte zu übertragen, der die Arbeiter mindestens einmal im Monat im Betrieb auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankungen zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter, die sich den Einwirkungen bleihaltiger Stoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung hiermit aus zu schließen.

§ 17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der ärztlich zu untersuchenden Personen (§ 16) ein Buch zu führen, oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts einer jeden der im Absatz 1 bezeichneten Personen, sowie die Art ihrer Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 16 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist den Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vor zu zeigen.

§ 18 (Merkblatt). Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauchs der im § 18 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen für die mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen;
2. die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht mit in die Arbeitsräume nehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet;
3. die Arbeiter dürfen erst dann Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen und den Mund ausgespült haben;
4. die Arbeiter haben die Arbeitskleider und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
5. das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vor zu sehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwider handeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung (§ 134 a der Gewerbeordnung) erlassen, so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung auf zu nehmen.

§ 19. Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 18 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, der die Befolgung der im § 18 Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Maßgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, welche den auf Grund des § 18 Abs. 1 von ihm erlassenen Vorschriften trotz wiederholter Warnung zuwider handeln, aus der Arbeit zu entlassen.

D. Schlußbestimmungen.

§ 20. An einer geeigneten, allen Arbeitern zugänglichen Stelle der Anlage, sowie in dem Ankleideraume muß eine Ab-

Schrift oder ein Abdruck dieser Verordnung und der gemäß § 18 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Die Aushänge müssen stets in lesbarem Zustande erhalten werden.

§ 21. Soweit zur Durchführung der Vorschriften des § 2 und des § 15, Abs. 1, 2, die Vornahme baulicher Veränderungen oder die Beschaffung neuer Einrichtungen erforderlich ist, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag Fristen bis höchstens zum (2 Jahre nach Inkrafttreten) gewährt werden.

Das neue Arbeiter-Knebelgesetz.

Ueber den Regierungsentwurf, betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bringt das Korrespondenzblatt u. a. folgendes:

Die von liberaler Seite schon im Jahre 1869 und seit 1890 von der freisinnigen Partei und dem Zentrum wiederholt geforderte Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine soll nunmehr erfolgen.

In den gewerkschaftlichen Zentralverbänden stand man den Bestrebungen der freisinnigen und der Zentrumsparthei, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, äußerst kühl gegenüber in der sicheren Voraussetzung, daß ein entsprechendes, von der Regierung eingebrachtes Gesetz nicht geeignet sein würde, die Gewerkschaften zu fördern, sondern sie in ihrer Entwicklung und Betätigung zu hemmen.

Das, was die Regierung nunmehr dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt hat, übertrifft aber die schlimmsten Befürchtungen, die in Gewerkschaftskreisen bezüglich eines solchen Gesetzes vorhanden waren. Das Gesetz in vorliegender Form würde, wenn die Gewerkschaften auf Grund desselben die Rechtsfähigkeit erwerben wollten, nicht nur eine Unmenge von Belastigungen den betreffenden Gewerkschaften auferlegen, sondern es ist geeignet, die Aktionsfähigkeit der Organisationen und die Sicherheit der Mitglieder zu gefährden und infolge bestimmter Anlässe, die in der gegenwärtig geübten Gewerkschaftstätigkeit regelmäßig alljährlich einige Male wiederkehren, die gesamten Gewerkschaften in einer Art Lähm zu legen, die einer Auflösung gleich käme.

Die Vorteile, welche den Gewerkschaften bei der Eintragung, voraus gesetzt, der Entwurf würde in der vorliegenden Form Gesetz, erwachsen würden, wären die folgenden:

1. Der „eingetragene Berufsverein“ erhält den Charakter einer juristischen Person d. h. der Verein kann auf seinen Namen Rechte erwerben, Vermögen auf seinen Namen anlegen, Eintragungen in das Grundbuch auf seinen Namen machen lassen, kurz als geschlossene Bürgerschaft alle die Funktionen und Rechte ausüben, die nach dem Privatrechte einzelnen dispositionsfähigen Personen zustehen.

2. Der Verein kann die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge während der Dauer der Mitgliedschaft und „noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgte“ (§ 14 Absatz 2), anhalten.

3. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, voraus gesetzt, daß die Verfolgung dieser Zwecke sich „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehungen stehenden gemeinsamen Interessen“ beschränkt.

4. Die Zentralstelle und die Zweigvereine sind auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnis bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung des Verzeichnisses nicht verpflichtet.

Gegenüber diesen geringen Vorteilen bringt das Gesetz den Gewerkschaften, die sich als „eingetragene Berufsvereine“ die Rechtsfähigkeit erwerben, folgende Nachteile:

1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeiter desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.

2. Die besten agitatorischen Kräfte, die von ihrem Beruf abgehen und gewisse wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten, müssen aus dem Verein ausgeschlossen werden. (§ 3 Absatz 2). Gewerkschaftsbeamte, die nicht von der eigenen Gewerkschaft anstellt, Arbeitersekretäre, Angestellte der Genossenschaften, sowie alle in der Arbeiterbewegung tätigen Personen, die nicht, oder nicht mehr in dem betreffenden Berufe tätig sind, dürfen der Gewerkschaft nicht angehören, müssen ausgeschlossen werden, wenn sie eine Anstellung außerhalb ihrer Gewerkschaft erhalten, auch wenn sie jahrelang der Gewerkschaft angehört haben.

3. Die Tätigkeit des Vereins darf sich „nur auf die

Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen“ erstrecken, die Solidarität gegenüber anderen Arbeitern und anderen Organisationen wird somit unterbunden.

4. Minderjährige Mitglieder (Personen unter 21 Jahren) sind im Verein nicht stimmberechtigt und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, oder der Ortsverwaltung sein, noch dürfen sie als Vertrauensleute der Gewerkschaft fungieren.

5. Der Zentralvorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis zu führen und der Verwaltungsbehörde (also in den meisten Fällen der Polizeibehörde) auf Verlangen jederzeit vor zu legen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten sich eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses durch den Vorstand liefern zu lassen.

7. Der Vorstand hat die Jahresabrechnung der Verwaltungsbehörde einzureichen, im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen und im Vereinslokal oder in anderer Weise den Mitgliedern, nebst den zur Jahresabrechnung gehörenden Belegen, zur Kenntnis zu bringen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können, wenn sie gegen das Gesetz oder die Statuten verstoßen, von jedem Mitgliede, das an der Versammlung teil genommen hat, im Wege der Klage angefochten werden.

9. Dem Vorstand ist das Recht benommen, in kritischen Zeiten von den Mitgliedern einen Extrabeitrag zu erheben, respektive sind die Mitglieder nicht verpflichtet, einen solchen zu zahlen und ist jedes Zwangsmittel, sie dazu anzuhalten, ver sagt.

10. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. (§ 31 des Bürgerl. Gesetzbuchs).

11. Dem Verein kann u. a. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er „eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbei führt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbei zu führen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.“ (§ 20 Absatz 4 Ziffer 2.)

Die Unterstützung eines Streiks der Arbeiter der Wasserwerke, der Elektrizitätswerke, der Gasanstalten, der fiskalischen Betriebe, der Bergarbeiter, der Eisenbahner oder der Seeleute aus Vereinsmitteln führt zur Entziehung der Rechtsfähigkeit. Mit dieser ist die Festlegung des Vereinsvermögens auf die Dauer von mindestens einem Jahre verbunden, denn § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt, daß nach der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vermögen des Vereins an die in der Satzung bestimmten Personen fällt. Es kann auch an öffentliche Anstalten oder wenn die Satzungen Bestimmungen über die Unfallberechtigten nicht enthalten, an den Fiskus fallen. Nach § 51 a. a. O. darf das Vermögen den Unfallberechtigten erst nach Ablauf eines Jahres ausgeantwortet werden. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist somit in der Wirkung gleich bedeutend mit der Auflösung des Vereins und der Beschlagnahme des Vermögens. Die Bestimmungen über die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in dem Entwurf aber so dehnbar, daß sie gegenüber unseren gesamten Gewerkschaften erfolgen kann, wenn sie in der Weise tätig sind wie bisher.

Diesen ungeheuren Nachteilen, welche die Gewerkschaften treffen, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes die Rechtsfähigkeit erwerben würden, stehen ganze winzige Vorteile gegenüber. Das Gesetz würde somit für die Gewerkschaften nicht nur unbrauchbar, sondern geradezu gefährlich werden.

Allerdings ist keine Gewerkschaft verpflichtet, sich dem Gesetz zu unterstellen, denn die Rechtsfähigkeit muß nicht, sondern sie kann erworben werden. Jedoch haben wir mit unserer Reichsregierung und Reichsgesetzgebung zu viel Erfahrungen gemacht, um zu wissen, daß, wenn dieses Gesetz Annahme findet und Rechtskraft erlangen sollte, den nicht eingetragenen Vereinen gegenüber entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um sie entweder zur Eintragung zu zwingen, oder sie in ihrer Tätigkeit zu hemmen, oder völlig lahm zu legen. Ferner sind die Bestimmungen sehr ernst zu nehmen, die den Gewerkschaften die Aktionsfähigkeit beschneiden sollen. Es scheint, als wolle man die Solidarität, die heute die sämtlichen gewerkschaftlichen Zentralverbände vereint, mit diesem Gesetz beseitigen, indem man das Tätigkeitsgebiet jeder Gewerkschaft eng begrenzt und sie hindert, anderen Gewerkschaften Hilfe und materielle Unterstützung zu

gewähren. Will man dadurch die Gewerkschaften gegenüber den sich zu einem Riesenkampfe rüstenden Unternehmern wehrlos machen? Fast muß man zu dieser Meinung kommen, denn welcher sonstige Grund läge vor, den Gewerkschaften ihr Tätigkeitsgebiet so eng zu begrenzen, wie es in dem Entwurf geschieht? In den Motiven wird ausdrücklich gesagt, daß ein Einspruch gegen die Eintragung von der Verwaltungsbehörde erhoben, oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er „auch die Wahrnehmung der Interessen von Nichtmitgliedern oder die Unterstützung von Nichtmitgliedern als selbständigen Zweck verfolgt“. Die Zwecke des Vereins müssen, wie in den Motiven zum Gesetzentwurf besonders betont wird, im einzelnen im Statut angegeben werden. Will der Verein andere Gewerkschaften bei den Lohnkämpfen unterstützen, so muß dies im Statut bestimmt werden, und dann kann er die Rechtsfähigkeit nicht erlangen. Hat er die Bestimmung nicht im Statut und unterstützt andere Gewerkschaften trotzdem, so wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, was einer Auflösung der Organisation gleich käme.

Und schließlich wird in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht nur den Landarbeitern, sondern auch den Seeleuten und den Eisenbahnern, einschließlich der Arbeiter der Betriebswerkstätten, das Koalitionsrecht unbedingt abgesprochen. Es heißt darüber in der Begründung:

„Nicht zu den „gewerblichen Arbeitern“ im Sinne des Entwurfs gehören daher unter anderem namentlich die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen und die im Gewerbebetriebe der Eisenbahnen tätigen Personen.“

Form, Inhalt und Tendenz des Gesetzentwurfes lassen vermuten, daß dieser nicht von den Geheimräten im Reichsamt des Innern, sondern von den Scharmachern des Zentralverbandes deutscher Industrieller ausgearbeitet ist.

Zwingt man den Arbeitern dieses Unternehmerschutzgesetz auf, so wird es dieselbe Wirkung haben, wie das Sozialistengesetz. Das mögen die Verfasser und Befürworter dieses Gesetzes sich gesagt sein lassen.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905.

III.

Die erlangten Lohnerhöhungen verteilen sich wie folgt:

| Lohnerhöhungen pro Woche und Kopf | | Arbeiter und Arbeiterinnen | |
|-----------------------------------|-------------|----------------------------|--------------|
| bis 50 Pf. | über 50 Pf. | bis 1,— Mt. | über 1,— Mt. |
| 1,— | 1,50 | 9 824 | 42 788 |
| 1,50 | 2,— | 88 170 | 91 351 |
| 2,— | 2,50 | 40 011 | 84 172 |
| 2,50 | 3,— | 5 647 | 9 218 |
| 3,— | 3,50 | 5 647 | 5 322 |
| 3,50 | 4,— | 9 218 | 3 032 |
| 4,— | 4,50 | 5 322 | 2 113 |
| 4,50 | 5,— | 3 032 | 1 864 |
| 5,— | 5,50 | 2 113 | 47 |
| 5,50 | 6,— | 1 864 | 335 |
| 6,— | 6,50 | 47 | 18 |
| 6,50 | 7,— | 335 | 210 |
| 7,— | 7,50 | 18 | 27 |
| 7,50 | 8,— | 210 | 3 |
| 8,— | 8,50 | 27 | 3 |
| 8,50 | 9,— | 3 | 3 |
| 9,— | 9,50 | 3 | 3 |
| 9,50 | 10,— | 3 | 3 |
| 10,— | 10,50 | 3 | 3 |
| 10,50 | 11,— | 3 | 3 |
| 11,— | 11,50 | 3 | 3 |
| 11,50 | 12,— | 3 | 3 |
| 12,— | 12,50 | 3 | 3 |
| 12,50 | 13,— | 3 | 3 |

Zusammen 414 106 Arbeiter und Arbeiterinnen 860 876 Mt. Lohnerhöhung pro Woche.

Auch hier sind die durch Abwehr erzielten Erfolge nicht zu begriffen, es handelt sich also um tatsächliche Lohnerhöhungen.

Die Abwehr von Arbeitszeitverlängerung. Es wehrten ab Arbeitszeitverlängerung pro Woche;

| je 1/4 Stunde | 300 Arbeiter und Arbeiterinnen |
|---------------|--------------------------------|
| 1/4 | 24 |
| 1/2 | 57 |
| 1 | 704 |
| 2 | 661 |
| 3 | 11 |
| 4 | 393 |
| 6 | 27 |
| 9 | 369 |
| 10 | |

Zusammen haben 2705 Arbeiter und Arbeiterinnen eine wöchentliche Verlängerung der Arbeitszeit um 10 122 Stunden abgewehrt.

Lohnkürzungen hatten abzuwehren pro Woche

| bis 50 Pf. | über 0,50 Mt. | bis 1,— Mt. | über 1,— Mt. |
|------------|---------------|-------------|--------------|
| 1,— | 1,50 | 89 | 726 |
| 1,50 | 2,— | 2 943 | 3 097 |
| 2,— | 2,50 | 1 850 | 1 113 |
| 2,50 | 3,— | 847 | 914 |
| 3,— | 3,50 | 914 | 281 |
| 3,50 | 4,— | 281 | 243 |
| 4,— | 4,50 | 243 | 58 |
| 4,50 | 5,— | 58 | 9 |
| 5,— | 5,50 | 9 | 7 |
| 5,50 | 6,— | 7 | 53 |
| 6,— | 6,50 | 7 | |
| 6,50 | 7,— | 7 | |
| 7,— | 7,50 | 7 | |
| 7,50 | 8,— | 7 | |
| 8,— | 8,50 | 7 | |
| 8,50 | 9,— | 7 | |

Zusammen haben 14 356 Arbeiter und Arbeiterinnen 27 787 Mark Lohnkürzung pro Woche abgewehrt.

Eine wenn möglich noch einbringlichere Sprache an die Arbeiterschaft, sich zur Wahrung ihrer Interessen immer mehr zusammen zu schließen, reden die Verluste, welche dieselbe — leider! — auch in den Kämpfen des Jahres 1905 zu verzeichnen hat.

Arbeitszeitverlängerung hat statt gefunden, pro Woche

| 1 Stunde | 2 1/2 Stunden | 3 | 5 | 6 |
|-------------------------------|---------------|----|---|----|
| 33 Arbeiter und Arbeiterinnen | 29 | 61 | 8 | 44 |

Zusammen 257 Stunden Arbeitszeitverlängerung pro Woche für 595 Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit Angaben darüber gemacht sind. Da zwei Verbände (Maurer und Schmiede) hierüber keine genauen Angaben machen konnten, so ist der Verlust in Wirklichkeit noch größer.

Auch Lohnkürzungen müssen leider festgestellt werden.

Es erlitten Lohnkürzungen pro Woche

| bis 50 Pf. | über 0,50 Mt. | bis 1,— Mt. | über 1,— Mt. | Arbeiter und Arbeiterinnen |
|------------|---------------|-------------|--------------|----------------------------|
| 1,— | 1,50 | 179 | 52 | |
| 1,50 | 2,— | 205 | 97 | |
| 2,— | 2,50 | 75 | 197 | |
| 2,50 | 3,— | 15 | 2 | |
| 3,— | 3,50 | 2 | 11 | |
| 3,50 | 4,— | 11 | | |
| 4,— | 4,50 | | | |
| 4,50 | 5,— | | | |

Zusammen 915 Arbeiter und Arbeiterinnen 1499 Mark Lohnkürzung pro Woche, und das nicht bloß in der Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur, sondern zugleich auch in einer Aera der Lebensmittelvertierung, wie sie toller kaum jemals dagewesen.

In der Tabelle 1 sind die hauptsächlichsten Errungenschaften der vorjährigen gewerkschaftlichen Kämpfe nach Berufsgruppen zusammen gestellt und zwar getrennt nach den Erfolgen, die ohne und solchen, die mit Arbeitseinstellungen erzielt wurden.

Ebenso interessant dürfte eine Zusammenstellung der im Jahre 1805 abgeschlossenen korporativen Arbeitsverträge nach Berufsgruppen sein, wie wir sie in Tabelle 2 geben.

Bei dieser Aufstellung ist in der Gruppe „Graphische Betriebe usw.“ zu beachten, daß die Buchdrucker eine allgemeine Tariftgemeinschaft haben, die relativ geringe Zahl der Tarifabschlüsse also keinen Rückschluß auf die allgemeine Stärke oder Schwäche der in Betracht kommenden Gewerkschaften zuläßt.

Nicht uninteressant dürfte eine Uebersicht darüber sein, in welcher Art bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellungen die Differenzen bei gelegt wurden. Die Statistik belagt darüber:

Von den 2763 Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen wurden durch Vergleich bei gelegt überhaupt 2400, von den 205 Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen 187; im einzelnen wurden bei gelegt 970 (94) Fälle durch Unterhandlungen zwischen den Parteien direkt, 477 (6) durch Verhandlungen mit der Unternehmerorganisation, 35 (3) durch Vermittelung des Gewerbegerichts, 877 (97) durch Vermittelung der Organisationsinstanzen, 50 (0) durch Vermittelung anderer Personen oder Körperschaften. In Verhandlungen wurde eingetreten auf Antrag der Unternehmer 322 (16) mal, auf Antrag der Arbeiter 2057 (136) mal.

Tabelle 1.

| Gruppe | Arbeitszeitverkürzung | | | | | | Lohnerhöhung | | | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|----------|-------------------|--------------------------|--------------------|-------------------------|--------------------|----------|-----------|
| | ohne Arbeits-einstellung | | mit Arbeits-einstellung | | zusammen | | ohne Arbeits-einstellung | | mit Arbeits-einstellung | | zusammen | |
| | Personen | zusammen Stunden pro Woche | Personen | zusammen Stunden pro Woche | Personen | Stunden pro Woche | Personen | zusammen pro Woche | Personen | zusammen pro Woche | Personen | pro Woche |
| Baugewerbe | 23635 | 101884 | 27265 | 110732 | 50900 | 212616 | 186341 | 263326 | 67481 | 154895 | 203822 | 418221 |
| Metallindustrie, Schiffsbau | 21648 | 74614 | 6008 | 22823 | 27656 | 97437 | 30396 | 51287 | 10002 | 23458 | 40298 | 74745 |
| Graph. Industrie, Papierindustrie | 3677 | 12369 | 623 | 1556 | 4300 | 13925 | 3653 | 6290 | 638 | 1133 | 4291 | 7423 |
| Holzindustrie | 11613 | 31089 | 14554 | 33902 | 26167 | 64991 | 18292 | 28340 | 15564 | 32502 | 33856 | 60842 |
| Nahrungs- u. Genussmittelindustrie | 4166 | 26747 | 190 | 738 | 4356 | 27485 | 14450 | 31378 | 1569 | 2880 | 16020 | 34158 |
| Bekleidungs-, Leder-, Textilindustrie | 23817 | 109248 | 9900 | 29749 | 33717 | 138897 | 21464 | 34281 | 7699 | 15432 | 29163 | 49998 |
| Sonstige Berufe | 15572 | 97566 | 3126 | 13967 | 18698 | 111533 | 54901 | 135653 | 9663 | 22583 | 64564 | 158236 |

Tabelle 2.

| Gruppe | Bei den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellungen | | Bei den Streiks und Aussperrungen | | Zusammen | |
|--|--|----------------|-----------------------------------|----------------|-----------|----------------|
| | in Fällen | für Beteiligte | in Fällen | für Beteiligte | in Fällen | für Beteiligte |
| | Baugewerbe | 426 | 87 473 | 272 | 69 379 | 698 |
| Metallindustrie und Schiffbau | 88 | 9 585 | 54 | 4 051 | 142 | 12 636 |
| Graphisches Gewerbe und Papierindustrie | 34 | 4 355 | 12 | 308 | 46 | 4 663 |
| Holzindustrie | 132 | 11 146 | 137 | 21 073 | 269 | 32 219 |
| Nahrungs-, Genussmittelindustrie | 121 | 11 804 | 5 | 746 | 126 | 12 550 |
| Bekleidungs-, Leder- und Textilindustrie | 63 | 9 319 | 20 | 9 196 | 83 | 18 515 |
| Sonstige Berufe | 118 | 17 561 | 31 | 1 795 | 149 | 19 356 |

Betrachten wir die allgemeinen Ergebnisse der vorliegenden Statistik, so läßt sich, wie schon geschehen, fest stellen, daß die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1905 Erfolge errungen haben, die die Errungenschaften aller vorangegangenen Jahre bei weitem übertreffen. Und da die Ursachen noch immer fort wirken, die den Aufschwung der Gewerkschaften und deren intensive Kämpfe bewirkt haben — andauernde Verteuerung aller nötigen Lebensmittel auf der einen Seite durch Zoll- und Liebesgabenpolitik und damit Hand in Hand gehend eine immer drückendere Belastung der Arbeiterklasse; auf der anderen Seite ein noch immer aussperrungslüfternes Unternehmertum, das der Arbeiterklasse jeden Schritt kulturellen Vorwärtsschreitens streitig macht — betrachten wir alles dies und die Tatsache dazu, daß die Errungenschaften nur erlämpft werden konnten unter der Gunst einer außerordentlich guten Wirtschaftskonjunktur, dann wissen wir auch, welche Aufgaben der organisierten Arbeiterschaft noch harren: Ausbau und Festigung der Organisation, um sowohl das Errungene in Zeiten sinkender Konjunktur zu erhalten als auch dafür zu sorgen, daß dem noch immer anhaltenden Steigen der Kosten der Lebenshaltung ein noch flotteres Steigen der Löhne entgegen gesetzt werden kann. Denn so lange es noch möglich ist, daß das Unternehmertum selbst in Zeiten günstiger Konjunktur den Arbeitern Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, und sei es auch nur in bescheidenstem Maße, aufdrängen kann, so lange haben die deutschen Gewerkschaften ihre höchste Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht. Es gilt also, die vielleicht bald sich ihrem Höhepunkt nahende Zeit der guten Konjunktur noch für eine intensive Agitation auszunutzen, die Gewerkschaftsorganisationen zu einer Macht im Wirtschaftsleben zu gestalten, deren Errungenschaften selbst die strupelloseste Unternehmerorganisation nicht an zu tasten wagt. Denn noch kann keine Rede davon sein, daß die deutsche Arbeiterklasse auch nur annähernd die ihr durch eine reaktionäre Gesetzgebung aufgehaltene Verteuerung ihrer Lebenslage ausgeglichen hätte — trotz ihrer großen gewerkschaftlichen Erfolge. Noch immer heißt es kämpfen für das zum Leben Notwendigste — und darüber hinaus für eine höhere, den modernen Kulturerrungenschaften wirklich entsprechende Lebenshaltung.

A. Knoll.

Verbandsangelegenheiten.

Sperrungen.

Sperrungen in Deutschland: Brambach i. Voigtland (Reinhardt & Köhler). Düsseldorf (Hohmann). Elsterwerda (Steingutfabrik). Göttingen (Emailierwerk). Lauf (Fritz Krug). Langenberg bei Gera (Duse & Büttner). Martinroda (Eger & Co.) Neuhaldensleben. (Deutsche Steingut-

fabrik vorm. Gebr. Hubbe). Sorau. Stogheim. Wunsiedel Berlin für Schildermaler.

Halbsperrungen in Deutschland: Alexandrintal (Rednagel). Bonn (Mehlem). Düsseldorf (Wortmann & Elbers, Emailierwerk). Flörsheim a. Main. Freienorla. Gräfenroda (Seene, Heißner, Edert & Meng). Ramenz i. Sachsen (Bogt). Königszell-Kranichfeld. Neustadt b. Coburg. Oeslau. Passau. Rudolstadt (Schäfer & Vater). Schaala. Scheibe. Schlierbach. Schweidnitz. Stanowitz. Tettau. Triptis.

Sperrungen in Oesterreich: Brunn für Maler. Briesen bei Bilin (Nestler & Co.). Fünfkirchen. Gutendorf in Süd-Steiermark (Wessely & Co.). Jokes (Porzellanfabrik). Liboje bei Gili in Steiermark (Schütz). Klösterle. Oberlaa bei Wien (Pilar). Tichy & Schönfeld in Lessau für Maler. — Ludwig Pröschold & Co., Porzellanfabriken in Dallwitz und Elbogen.

116. Vorstandssitzung vom 7. November 1906.

Entschuldigt fehlen Burmann und Rudolf. Auf Antrag der aus der Mitte des Vorstandes gewählten Kommission das Sitzungs-Lokal zu verlegen, sofern ein geeignetes Lokal anderweitig zu erhalten ist, wird das Lokal von G. Mrose, Berlin SO. Naunynstr. 67, als für die Vorstandssitzungen geeignet in Vorschlag gebracht und beschlossen, bis auf Weiteres die Sitzungen in diesem Lokal ab zu halten. Damit ist eine Anregung der Zahlstelle Charlottenburg erledigt. — Die beantragte Gründung einer Zahlstelle in Sörnewitz wird genehmigt; der beantragten Aufhebung der Vollsperrung über die Porzellanfabrik Sörnewitz, und der Halbsperrung über die Steingutfabrik Sörnewitz wird statt gegeben. Von Sörnewitz beantragten Uebertritts-Gesuchen vom Selber Verband unter Anrechnung der von jenem Verband erworbenen Rechte, wird ebenfalls entsprochen mit dem Hinzufügen, daß alle Mitglieder des Selber Verbandes in Sörnewitz, welche sich innerhalb 4 Wochen zum Uebertritt melden, unter der gleichen Bedingung aufgenommen werden. — In Langenberg sind an die Ausständigen Zuschüsse zur Unterstützung gezahlt worden, auf Beschluß der Verwaltung und zum Teil aus Mitteln des Verbandes. Der Vorstand erachtet dieses für unzulässig, eventuell sollen diesbezügliche Anträge an den Vorstand gestellt werden. — Eine Mitteilung des Gauleiters Hoffmann-Ilmenau, wird zur Kenntnis genommen und soll entsprechend beantwortet werden. — Eine Offerte der Buchhandlung Vorwärts-Berlin, wird zur Kenntnis genommen. — Der Zahlstelle Ruhland werden 10 Mk. aus Verbandsmitteln zu Bibliothekzwecken bewilligt. — Von Wittenberg wird mitgeteilt, daß in der Angelegenheit der früheren Zahlstellen-Verwaltung anscheinend immer noch Unklarheiten zwischen Zahlstelle und Verwaltung zu bestehen scheinen. Um Letztere zu beseitigen, habe die Zahlstelle beschlossen, zwei Mitglieder zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung nach Berlin zu delegieren. Hierzu wird beschlossen, daß der Vorstand eine solche Delegation nicht für notwendig halte; die Zahlstelle soll die ihr notwendig erscheinenden Aufklärungen schriftlich dem Vorstand übermitteln.

G. Wollmann, Vorsitzender. J. Schneider, Schriftführer.

Aus unseren Berufe.

Ueberstunden. Aus Kollegentreifen schreibt man uns: Von heute an werden Ueberstunden gemacht! Welchen Arbeiter haben diese Worte noch nicht in den Ohren geklungen? Und welche unangenehme Empfindungen haben diese Worte nicht schon ausgelöst? Ueberstunden für einen Porzelliner in Arbeitsräumen, angefüllt mit giftgeschwängelter Luft; Arbeitsräume, die weiter keine Ventilation haben, als wie die Fenster; Arbeitsräume, die höchstens gekehrt, aber nicht gesäubert werden. Ueberstunden in solchen Arbeitsräumen bedeuten für den Porzelliner, dessen Beruf an sich schon sehr gesundheitsschädlich ist, einen weiteren Verlust an Lebenskraft in erheblichem Maße. Und in den meisten Fällen wird nicht einmal eine höhere Entlohnung für Ueberstunden gewährt, um den Verlust an Arbeitskraft einigermaßen wieder wett machen zu können. Es werden einfach Ueberstunden verlangt, ohne daß für die höhere Inanspruchnahme der Arbeitskraft eine entsprechend höhere Gegenleistung gegeben wird. Ja, es wird sogar noch gesagt: „Seid doch froh, wenn ihr länger arbeiten könnt!“ Als wenn es ein Vergnügen wäre, in staubgefüllten Räumen zu arbeiten, wo jede Bewegung den Staub aufwirbelt als zeige sich das Gespenst der Lungenschwindsucht, wo durch jede Fensterritze und jede Tür der Rheumatismus herein pfeift und die Glieder unter heftigen Schmerzen zum Erstarren bringt! — „Seid froh, daß ihr arbeiten könnt!“ Eine höhere Entlohnung gibt es nicht. Hier zeigt sich so richtig der abgrundtiefe Unterschied zwischen der bürgerlichen und der proletarischen Moral. Die bürgerliche Moral ahndet streng die Wegnahme einer Sache. Wehe dem, der sich an dem heiligen Eigentum vergreift. Jedes Eigentumsvergehen, und wenn es das geringste ist, wird streng bestraft. So erfordert es das Recht, das Recht unserer bürgerlichen Gesellschaft. Die Verletzung einer Sache ist ein Verbrechen, die Verletzung der Person eines Arbeiters ist nach der bürgerlichen Moral zulässig. So will es unsere göttliche Weltordnung. Und ist es nicht eine Verletzung der Person, wenn verlangt wird, in ungesunden Arbeitsräumen recht lange zu arbeiten? Wird dem Arbeiter nicht sein höchstes Gut, die Arbeitskraft, in weit höherem Maße weg genommen? Die Lebenskraft weit frühzeitiger ruiniert, ruiniert ohne jedweden Ersatz zu bieten, ohne daß man dem Arbeiter jemals einen Erholungsurlaub gewährt? Zeigt ein derartiges Verlangen nach Ueberstunden, ohne jede Gegenleistung zu geben, nicht einen großen Mangel an sozialem Verständnis? Durch schlechte Entlohnung, ungesunde Arbeitsräume die Lebenskraft des Arbeiters möglichst schnell zu zerstören, das ist die mit religiösem Wahnsinn durchtränkte bürgerliche Moral. Und wieviel Arbeiter gibt es, die das Verderbliche dieser Moral noch nicht erkannt haben? Gleichgiltig kommen sie dem Befehle, Ueberstunden zu machen, nach, ohne zu bedenken, was für einen Schaden sie ihrer Gesundheit zufügen. Wenn der Geschäftsgang es verlangt, Ueberstunden zu machen dann kann dies ausnahmsweise auch geschehen. Aber es sollte nur dann geschehen, wenn für die Ueberstunde eine höhere Entlohnung, als sonst üblich, erfolgt, und auch nur dann, wenn die Arbeitsräume allen Aufforderungen, welche mit Recht zum Wohle der körperlichen Gesundheit der Arbeiter zu stellen sind, genügen. Wo dem nicht stattgegeben wird, sollten die Arbeiter Ueberstunden verweigern, dann werden die Ueberstunden zum verben Unfug. Und schlimm ist es mit einer Arbeiterschaft bestellt, die trotz aller gebotener Belehrung diesen Unfug noch mitmacht, die nicht einmal den Mut findet, das zu sagen, was zu sagen ist, wenn höhere Anforderungen an sie gestellt werden. Auch der Arbeiter hat ein Recht darauf ein Mensch zu sein, auch er hat das Recht nach seinem moralischen Empfinden zu verlangen, daß seine Lebenskraft möglichst lange erhalten bleibt. Dieses Recht mit Nachdruck zu fordern ist nur dann möglich, wenn jedes einzelne Glied der Gewerkschaft im Sinne dieser proletarischen Moral gewillig ist, denn nach der bürgerlichen Moral wird dieses Recht niemals freiwillig zuerkannt werden.

Ahlen. Auf dem Emailierwerk von Roilmann & Lomar drohen — wie man uns berichtet — Differenzen zu brechen. In Verbindung damit, daß in der letzten Zeit mehrfach Kollegen, die dort zu arbeiten begannen, nach kurzer Zeit den Betrieb und Ahlen wieder verlassen mußten, möchten wir zur äußersten Vorsicht bezüglich Arbeitsnahme bei der genannten Firma raten. Es ist am besten, die Kollegen erkundigen sich vorher bei der Zahlstellenverwaltung in Ahlen über die dortigen Verhältnisse.

Krummonaab. Zu den Betrieben, über die uns in fast regelmäßig kurzen Zwischenräumen Klagen zugehen, gehört die Fabrik von Mannl. Einmal handelt es sich dabei um Dinge, durch die die Arbeiter außerhalb des Betriebes vor den Kopf gestoßen werden, andere Male sind es wieder die Zustände in der Fabrik selbst, die zu den Beschwerden Anlaß geben. So be-

richtete man uns auch jetzt wieder, daß es Sitte in jenem Betriebe zu werden scheint, daß Akkordarbeiter neben oder nach ihrer bezahlten Arbeit unbezahlte Verrichtungen für die Fabrik vornehmen sollen, deren Besorgung zu allererst Sache der Arbeiter sein kann. So sollte jüngst ein im Akkord arbeitender Formengleiser die Formengleiser reinigen und als er damit fertig war, wurde ihm eine Entschädigung dafür verweigert. Nach Ansicht Mannl's gehört das Reinigen des Arbeitsraumes zu den Arbeiten, die im Akkord vergeben werden. Wir bedauern nur eins, daß der betreffende Kollege sich überhaupt zu der Arbeit herbei ließ. Im übrigen dürfte die Firma Mannl mit ihrer Ansicht über die unentgeltliche Reinigung ihrer Räume umso weniger Gegenliebe bei den übrigen Kollegen finden, als man ja ohne dies kein großes Verlangen darnach hat, bei Mannl in Arbeit zu treten.

Margarethenhütte. Achtung! Jeder Zuzug ist zu unterlassen. Differenzen bevor stehend.

Sorau. Gleich dem „Wertmeister“ Jutrer bemüht sich auch der „temperamentvolle“ Prokurist des Herrn Böhme jr. nach besten Kräften, durch lebenswürdige Briefe Arbeitswillige nach Sorau zu ziehen. Ein solches Schreiben steht uns zur Verfügung. Zum Beweise dessen, wie entgegenkommend die Herren in der Sorauer Porzellanfabrik auch sein können, lassen wir das betreffende Schreiben des Herrn Zehe hier folgen. Es lautet: „Wir erhielten Ihren Brief vom 29. 10. und teilen Ihnen mit, daß Sie sofort bei uns antreten können. Aus Ihrem Schreiben ersehen wir, daß wir es mit anständigen arbeitswilligen Leuten zu tun haben und wollen daher eine Ausnahme machen und Ihnen Reisegeld senden, obgleich wir von Ihnen keinerlei Papiere in den Händen haben. Zu Ihrer Beruhigung teilen wir Ihnen mit, daß Sie Belästigungen durch die Ausständigen nicht ausgelegt sind, da zur Zeit kein Verbandsmitglied bei uns beschäftigt ist und auch nicht mehr aufgenommen wird, außerdem ist für Wohnung für Sie gesorgt, sodaß Sie mit den Ausständigen nicht in Berührung kommen; Sie finden auch schon einige Nichtverbändler hier vor, ruhige anständige Leute, sodaß Sie auch in dieser Beziehung nicht verlassen sind. Wir senden Ihnen also anbei 20 Mk. Reisegeld. Die beiden Fahrkarten kosten nach unserer Berechnung rund 15 Mk. und dürften Sie mit dem Gesandten auskommen. Auf beiliegendem Zettel schreiben wir Ihnen den Zug, den Sie benutzen sollen, genau auf und erwarten Sie also am Sonntag, den 4. November, abends 8³⁵ hier. Einer unserer Beamten wird Sie vom Bahnhof abholen, sollten Sie sich verfehlen, so begeben Sie sich direkt nach Lagners Hotel rechts vom Bahnhofsausgang oder lassen sich besser vom Hausdiener dieses Hotels nach dort geleiten und werden wir Sie dann von dort abholen lassen, der Herr Wirt ist von Ihrer Ankunft benachrichtigt. Achtungsvoll ppa. Porzellanfabrik Sorau Gesellschaft m. b. H. Hugo Zehe.“ — Aus diesem Schreiben geht aber noch mehr als die Lebenswürdigkeit des Prokuristen und dessen Vertrauen gegen vermeintliche Arbeitswillige hervor. Erstens die ungemein beschränkten Auffassungen über die ausständigen organisierten Kollegen. Herr Zehe denkt sich die Letzteren allem Anschein nach als Unruhefister und Terroristen, vor denen die lieben Arbeitswilligen in deren eigenem Interesse geschützt werden müßten. Das ist eine vollkommen verkehrte Ansicht; denn in der Wirklichkeit wollen die Unternehmer im Bunde mit der Polizei die Arbeitswilligen niemals um ihrer selbst wegen beschützen, sondern nur im Interesse der Unternehmer selbst. Darum kann man auch unmöglich von einer „Belästigung“ oder „Beunruhigung“ der Arbeitswilligen durch die Ausständigen reden. Ferner aber zeigt das Schreiben, wie sich in Sorau nicht nur die Polizei dem Unternehmer bereitwilligst zur Verfügung stellt, sondern auch ein Hotelwirt spielt demnach den Vermittler zwischen Böhme und seinen „staatszerhaltenden“ Elementen. Nun kann ja nichts mehr fehl gehen und unsere Kräfte wanken erschaffen, wenn wir Herrn Böhme jr. im Bunde mit einem temperamentvollen Prokuristen, einen selten wandlungsfähigen Maler-Komptoristen, einem gewiegten Wertmeister-Arbeitswilligenagenten, mit Automobil, Polizisten, Bürgermeister, Hotelwirten und Hausdiener gegen uns anrücken sehen. Es fehlt bloß noch die sorauer freiwillige Feuerwehr, die verschiedenen Schützen- und Kriegervereine und wir wären kaput — vor Lachen!

Sörnowitz. Im Anschluß an unsere in der letzten Nummer der „Ameise“ enthaltene Notiz über die Aufhebung der Sperre über die beiden Sörnowitz Fabrikten können wir noch berichten, daß in der Porzellanfabrik nicht nur hinsichtlich der Organisationsfrage eine befriedigende Lösung gefunden wurde — so soll der betreffende Paragraph der Fabrikordnung, der den Arbeitern den Beitritt zu unserem Verband untersagte — fallen —, sondern auch in betreff der Lohnfragen, der Einführung einer Mitbe-

Ablösungsmöglichkeit der Arbeiter bezüglich der Preise, sowie hinsichtlich der Frauenarbeit, wurden von der Direktion Zusagen gemacht, die den Kollegen genügten. Zu wünschen wäre nur, daß man auch in der Stelngutfabrik mit den alten Vorurteilen gegen die Arbeiterorganisation aufräumt und daß man sich auch dort daran gewöhnt, den Arbeitern die einfachsten Rechte zur Wahrnehmung ihrer Interessen ein zu räumen. Ein Anfang wurde ja damit gemacht, daß künftig die Zugehörigkeit der Kollegen zu unserer Organisation ein Entlassungs- oder Verwarnungsgrund nicht mehr sein soll. Es bleibt nun vor allen Dingen das Eine übrig, daß die Kollegen aus dem Erlangten die entsprechenden Nutzenwendungen ziehen und daß sie durch eine feste Organisation dafür Sorge tragen, daß ihnen das Erreichte erhalten bleibt.

Frankreich. In Vallauris — im südöstlichen Frankreich gelegen — stehen die sämtlichen in der Fayencefabrik von Delphin-Massier beschäftigten Kollegen im Ausstand. Die Forderungen der Arbeiter beschränken sich auf eine völlige Sonntagsruhe, Einführung des 10 Studentages und 1 Franc Lohn-Erhöhung. Die Unternehmer rechneten auf die italienischen Kollegen als Streikbrecher. Diese erklärten sich jedoch mit den Ausständigen solidarisch. Wir erwarten, daß der Bezug auch von Deutschland aus unterbleibt.

Portugal. In dem Handelsblatt der Chem. Ztg. lesen wir über die Feinkeramik in Portugal: Portugal besitzt eine einzige Porzellanfabrik und zwar in Vista Alegre bei Thavo. Uebrigens ist das dort hergestellte Produkt 20 pCt. bis 25 pCt. teurer als in Deutschland und Frankreich. Der gebrauchte Kaolin und der Quarz kommen von Valle Rico und der Feldspat von Mangualde und von Villa Cha her. 50 pCt. eines bestimmten Gemenges von Quarz und Feldspat werden mit 50 pCt. Kaolin gemischt. Die Menge des angewandten Feldspates hängt von der Zusammensetzung des Kaolins von Valle Rico ab; dieselbe ist ziemlich wechselnd. Die Mischung wird 28 Stunden mit Mühlensteinen gemahlen und darauf einem Apparat mit Magneten unterworfen, um etwaige vorhandene Eisenteilchen zu entfernen. Der angewandte kreisförmige Ofen ist von Cadettypus; als Brennmaterial wird Fichtenholz und Steinkohle gebraucht. 1500° ist die erreichte Höchsttemperatur. Die jährlich hergestellte Ware hat einen Wert von 85000 Mk., also etwas über 370000 Mk. Dagegen gibt es in Portugal ziemlich viele Fayencefabriken, die oft nur in ganz kleinem Maßstab manchmal als bloße Familienindustrie getrieben werden. Im „Concelho da Mealhada“ gibt es drei große Fayence- und Ziegelfabriken mit Dampftrieb; dieselben liegen am Kreuzpunkt der Eisenbahnen von Pampilhosa. Die Fayencefabrik von Fonte Nova in Senhora da Gloria (Concelho de Aveiro) hat kreisförmige Ofen, während die von Coimbra rechteckige Ofen besitzt. Dort werden ebenfalls gefärbte Wandfliesen produziert. In der Fabrik do sitio das Agras (ebenfalls in Senhora da Gloria) gibt es einen kontinuierlich arbeitenden Ofen vom Simonotypus. In Portugal ist die Industrie der tönernen Gefäße ganz besonders im Concelho de Coimbra verbreitet, da es nahe an Coimbra an gutem Lehm nicht fehlt. Die Fabrikation der Fayence wird nach dem Bandellprozeß ausgeführt. Die Glasur wird gewöhnlich aus 2 Teilen Zinn und 15 Teilen Blei, die mit feinem Sand gemischt sind, hergestellt manchmal auch aus 3 Teilen Zinn. Die Metalle werden in kleinen Reverberieröfen oxydiert. In Coimbra gibt es 11 Fayencefabriken. Molleros im Vizendistrit ist der Mittelpunkt der Fabrikation der schwarzen Tongefäße, die aus einem besonderen grauen Ton und durch Einrauchen mit grünem Fichtenholz hergestellt werden. Sobald die Gefäße rot sind, werden sie sorgfältig mit Erde bedeckt, wodurch die schwarze Färbung erhalten bleibt. Jedes Haus in dieser Gegend ist sozusagen eine kleine Fabrik.

Vermischtes.

Fleischnot. Gegen die Ausbeutungspolitik der ostelbischen Junker, die durch den Zolltarif und den Nahrungsmittelwucher das deutsche Volk bis aufs Blut aus saugen, fanden in Berlin und den großen Städten des Reichs Massenprotest-Versammlungen statt, die fast durchweg überfüllt waren und in denen scharfe Resolutionen gegen die Regierung und die brotwuchernden Deutepolitiker angenommen wurden.

Versammlungsberichte etc.

m. Gaggenau. Die am 7. November abgehaltene Monatsversammlung der Zahlstelle wurde mit Rücksicht auf die auswärtigen Kollegen um 1/7 Uhr abends angesetzt. Trotzdem die Zeit für die Mitglieder sehr günstig war, waren von 16 doch nur 11 anwesend. Jedoch kamen besonders die jüngeren Mitglieder, Lehrlinge in Betracht, von denen einige

seit ihrer Anmeldung zum Verbands nur 8mal und einer die Versammlung noch gar nicht besucht hat. Jedermal finden dieselben stets einen anderen Grund fern zu bleiben, obzwar es für die jungen Leute von großem Nutzen wäre, den Versammlungen bei zu wohnen. Da der bisherige Vorsitzende Kollege Gaspel von hier abgereist, hielt es die Versammlung für geboten, einen provisorischen Vorsitzenden bis zur Neuwahl zu wählen. Hierzu wurde nun Ignaz Kraft mit 10 Stimmen gewählt. Nachdem vom Kassierer der Kassenbericht vom 3. Quartal vorgelesen und von einer Kommission geprüft, ging man zur weiteren Tagesordnung über. Eine längere Debatte verursachte ein Antrag, der schon in voriger Versammlung vom Kollegen Mannl eingebracht wurde und heute zur Abstimmung kam. Derselbe lautete: Jedem Mitgliede sollte im Krankheitsfalle für die 4 tägige Karenzzeit der Zuschußkasse, aus der Lokalkasse für 2 Tage ein Zuschuß und zwar pro Tag 1 Mt. ausbezahlt werden. Um über einen größeren Geldbetrag in der Lokalkasse verfügen zu können, sollte ein obligatorischer Beitrag von 10 Pfg. pro Woche erhoben werden. Der Antrag wurde mit verschiedenen Zusätzen im vollen Umfange abgelehnt, mit der Begründung: Die Lokalkasse soll wie bisher nur für nichtunterstützungs-berechtigte Kollegen weiter bestehen bleiben, man wolle lieber auf den Zuschuß verzichten, als daß die Mitglieder noch mit weiteren Beiträgen belastet werden. Nachdem noch verschiedene örtliche Angelegenheiten erledigt waren, schloß der Vorsitzende die Versammlung um 9 Uhr.

s. Ludwigsburg. In der am 6. Oktober statt gehaltenen Versammlung welche von 11 Mitgliedern besucht war, wurde nach einigen örtlichen Angelegenheiten über die Metall- und Lackierwarenfabrik Aktien-Gesellschaft lebhaft debattiert. Indem dieselbe schon wieder zwei Kollegen mit großen Versprechungen hierher gelockt hatte, unter der Vorspiegelung, hier billig leben zu können, wurde der jüngere mit 21 Mt., der ältere mit 28 Mt. engagiert. Das aber ist bei den hiesigen Lebens- und Wohnungsverhältnissen ein viel zu geringer Verdienst, zudem noch 4 Monate mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wird. Ueberdies sind Ludwigsburg und Stuttgart mit die teuersten Städte Süddeutschlands. Hoffentlich lassen sich die auswärtigen Kollegen diese Anführung zur Mahnung dienen und üben bei Stellungnahme nach hier die äußerste Vorsicht.

t. Plau. In einer am letzten Oktober Sonntag statt gehaltenen öffentlichen Porzellanarbeiterversammlung sprach Rechtsanwalt Landsberg-Magdeburg über das Thema: „Die Gewerkschaften und die neuen Reichssteuern“. In seinem 1 1/4 stündigen Vortrage kritisierte Redner hauptsächlich den durch die Agrarier geschaffenen Zolltarif und ging dann weiter auf die sogenannte Reichsfinanzreform ein, durch die dem deutschen Volke wieder 200 Millionen Mark neue Steuern auferlegt worden sind. hauptsächlich hätten die Nationalliberalen dieser Steuer freudig zugestimmt. Bei den nächsten Wahlen würden ihnen die Arbeiter hoffentlich die Quittung geben. — In der Diskussion erklärten sich sämtliche Genossen mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Nach einem kräftigen Schlußwort des Referenten, in welchem er zum Anschluß an die gewerkschaftliche und politische Organisation und zum Abonnement auf die Arbeiterpresse aufforderte, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

b. Spandau. Die am 8. November tagende Zahlstellenversammlung war von 30 Mitglieder besucht. Es wurde zunächst unter Lokalangelegenheiten mitgeteilt, daß ein Mitglied, welches in der Fabrik beschäftigt war, geschlagen worden war. Hierüber fand eine ausgiebige Debatte statt, in welcher aus der Mitte der Versammlung der Antrag gestellt wurde, daß der gemißhandelte Genosse Rechtschutz beim Hauptvorstand beantragt, unter Schilderung der ganzen Sachlage. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Hierauf hielt der inzwischen erschienene Referent Bint seinen Vortrag über den Einfluß der Arbeiter auf die Krankenversicherungsgesetze, welcher mit großem Beifall aufgenommen wurde. Eine Diskussion hierüber fand nicht statt. Weiter wurde die Wahl der Delegierten zur Betriebskrankenkasse erörtert. Es wurde darauf hingewiesen, daß nur Organisierte dazu gewählt werden sollen.

h. Wittenberg. Wir werden um Wiebergabe folgender Zeilen gebeten: Vor kurzem verschied unser alter Arbeitsveteran und langjähriges Verbandsmitglied August Böhme, von allen ihm Bekannten „Vater Böhme“ genannt, im 78. Lebensjahr an Alterschwäche. Wenn auch derselbe in den letzten Jahren, seines hohen Alters wegen, an unserer Bewegung nicht mehr teil nehmen konnte, so war es doch in den sechsziger Jahren in Wurzen, wo er, in enger, persönlicher Gemeinschaft mit Liebknecht und Bebel eifrig dafür eintrat respektive mit daran arbeitete, die damaligen zersplitterten Arbeitervereine zu einem Ganzen zusammen zu schmieden. Er ging von der richtigen Erkenntnis aus, daß die Arbeiterschaft nur im Klassenkampf als geschlossenes Ganze im Stande sei, ihre rechtlich sowie wirtschaftlich elenden Zustände zu verbessern respektive ganz zu beseitigen. Zu seiner Freude hat der Alte noch erlebt, wie das damals kleine Bäumchen genannt Arbeiterbewegung; heute bereits zu einem mächtigen Baume angewachsen ist. An uns, den Jüngeren, liegt es nun, weiter zu kämpfen und zu arbeiten; daß dieser immer stärker werdende Baum endlich die erhofften Früchte dem Proletariat bringen möge.

h. Wittenberg. In der anfangs November statt gefundenen Zahlstellenversammlung gedachte der Vorsitzende zunächst mit warm empfundenen Worten des an Alterschwäche verstorbenen Genossen August Böhme. Die Anwesenden erheben sich ihm zu Ehren von den Plätzen. Sodann wurde das Vorstandsprotokoll vom 18. Oktober betreffs Wittenberg zur Belesung gebracht und führte dasselbe eine lebhaft Diskussion herbei. Nach dem Protokoll muß jeder Uneingeweihte unbedingt annehmen, daß der vorige Kassierer Genosse Nitzschke wegen Unehrenhaftigkeit seines Amtes durch Beschluß des Hauptvorstandes entbunden worden ist. Demgegenüber stellt die Versammlung zur Kenntnis aller Kollegen Deutschlands fest, daß der Kassierer Genosse Nitzschke während seiner 2 jährigen Amtstätigkeit die Kasse um keinen Pfennig gebracht hat. Er hat nur den einen Fehler im Jahre 1904 bei Übernahme der Kasse begangen, daß er zwei an der damaligen Zellerdifferenz beteiligten Genossen das Unterstützungsformular bei der Frage „bis wann haben dieselben ihre Beiträge bezahlt?“ dahin beantwortete, daß er dieselben, nachdem sie sich ehrenwörtlich verpflichteten, ihre Restbeiträge zu begleichen, in bejahendem Sinne ausfüllte. Beide Mitglieder haben nachträglich ihre Beiträge bei Heller und Pfennig beglichen, so daß der Kasse kein Schaden dadurch erwachsen ist. Die Versammlung nimmt einstimmig eine Resolution an,

in welcher die Genossen Mitgliedschaft das vollste Vertrauen ausgesprochen wird. Außer dem erkennt die Versammlung an, daß sich derselbe zur Regelung der damaligen Verhältnisse respektive bei Übernahme derselben, sowie beim Einholen von Beiträgen die größte Mühe gegeben hat. Die Versammlung nimmt an, daß der Gesamtvorstand keineswegs im Klaren sein kann betreffs der Angelegenheit zwischen ihm und hiesiger Zahlstelle. Demzufolge werden 2 Genossen gewählt, an einer gelegentlichen Hauptvorstandssitzung teil zu nehmen, um derselben mündlich ein klares sachliches Bild geben zu können. Vorher soll jedoch erst angefragt werden, ob und wann es dem Hauptvorstand angenehm sei, zwei unserer Vertreter in besagter Angelegenheit anhören zu wollen. Nachdem die Neuwahl eines Kassierers vorgenommen und erledigt wurde, gaben die Kartellbelegierten ihren Bericht. Aus demselben ist hervor zu heben, daß nach vorher gehender Umfrage seitens des Kartells die politische Arbeiterpresse außer den Töpfen von den organisierten Porzellanarbeitern am meisten gelesen wird.

Adressen-Nachtrag.

Althaldensleben. Schf.: Wilhelm Krone, ist nicht in Neuhaldensleben gewählt, sondern in Althaldensleben.
Gaggenau Wf.: Janaz Kraft, Emailleur, Ottenau, Hauptstraße.
Schwarzenbach. Lorenz Ebert, W., Neustadt 800.
Selb. Schf.: Christof Schmidt, W., Vängenerstr. 241 a.
Selb-Plössberg. Wf.: Wolfgang Wesch, W., in Selb-Bahnhof Haus 57.
 Schf.: Gustav Preßfreund, W., in Selb-Bahnhof Haus 19 Rff.:
 Adam Lang, D., in Selb-Bahnhof Haus 29. Wf.: Franz Reger, D., in Selb-Bahnhof Haus 30. Hans Beetz, D., in Selb-Bahnhof Haus 19. Als Vertrauensmann der Kassierer.
Staffel. Wf.: Johann Muth, D.
Vohenstrauss. Wf.: Wenzl Pichl, W., Rest Piller.

Versammlungskalender.

Im eigenen Interesse aller unserer Mitglieder wird darauf hin gewiesen, daß es die Pflicht einer jeden Kollegin und eines jedes Kollegen ist, die von ihren Zahlstellen anberaumten Versammlungen pünktlich zu besuchen.

In sämtlichen bis zum Jahreschluss statt findenden Monatsversammlungen der Zahlstellen ist vor allen Dingen die Frage der Lohnstatistik pro 1906 in einer den betreffenden Artikeln in Nummern 45 und 46 der „Ameise“ entsprechenden Weise zu behandeln.

Althaldensleben. Sonnabend, 24. November, 8 1/2 Uhr, bei Fürstenberg. Lohnstatistiken vorzeigen.
Cöln. Dienstag, 27. November, 9 Uhr, im Lokale Mansbach, Schaafenstr. 4. Bibliotheksbücher ab geben.
Döbeln. Sonnabend, 1. Dezember, 8 Uhr, in Schmidts Restaurant Neugasse.
Fraureuth. Sonnabend, 24. November, 8 Uhr, bei Wollstädt.
Geschwenda. Sonntag, 25. November, nachmittags 3 Uhr, im Thüringer Wald. Lohnstatistiken und Bibliotheksbücher mit bringen.
Gräfenroda. Sonntag, 25. November, nachmittags 3 Uhr, bei Wächter. Quittungsbücher mit bringen.
Gräfenthal. Sonntag, 2. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im Schießhaus. Vorstandswahl.
Hamm. Sonnabend, 24. November, 8 1/2 Uhr, bei Seiffeld.
Kahla. Sonnabend, 1. Dezember, 8 Uhr, im „Thüringer Hof“ bei Löbschüg. Neuwahlen.
Königssee. Sonnabend, 24. November, 8 1/2 Uhr, im grünen Grunde. Lohnstatistiken mit bringen.
Meissen. Sonnabend, 1. Dezember, 8 Uhr, in „Lammerhaus“. Neuwahl, Vortrag.
München. Sonnabend, 1. Dezember, im Restaurant Klinik.
Neustadt b. Coburg. Sonnabend, 1. Dezember, 7 1/2 Uhr, im Bergschlößchen. Lohnstatistiken und Bibliotheksbücher mit bringen. Verwaltungswahl.
Nürnberg. Sonnabend, 24. November, 8 Uhr, im Martorkeller. Lohnstatistik mit bringen.
Pankow. Montag, 25. November, 7 1/2 Uhr, bei Pieper, Kaiser-Friedrichstr.
Pforzheim. Donnerstag 29. November, im Restaurant Beckh.
Probstzella. Sonntag, 25. November, nachmittags 2 Uhr, bei Amandus Döwalb.
Reichmannsdorf. Sonntag, 25. November, 7 Uhr, zum „Thüringer Wald.“
Rehau. Sonnabend, 1. Dezember, bei Scholz Latte etc. Generalversammlung. Sämtliche Lohnstatistiken ab geben.
Tambach. Sonntag, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof Herzog Alfred in Dietbarz. Lohnstatistiken und Quittungsbücher mit bringen.
Vogelsack. Sonntag, 1. Dezember, nachmittags 3 Uhr, im „National W. Oberbeck. Verwaltungswahl der Agitation-Kommission. Lohnstatistiken mit bringen.
Wallendorf. Montag, 26. November, im Ebenhöfshotel. Lohnstatistiken mit bringen.

ANZEIGEN.

Berlin II & III. Öffentliche Versammlung, Sonnabend, den 1. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus Saal I Engel Ufer 15. Vortrag des Genossen Zietsch: „Die Notwendigkeit der Organisation.“ Zahlreiches und pünktliches Erscheinen bringend nötig.

Hamm. Stiftungsfest am Sonntag, den 2. Dezember, von abends 7 Uhr ab, im Lokal Seiffeld. Eintritt 40 Pfg. Damen frei. Um zahlreichen Besuch bittet die Zahlstellenverwaltung. [0,90]

Ausserordentliche Versammlungen.

Altenau: Sonnabend, 24. Nov., 8 1/2 Uhr, „Zur Sonne“. **Diedruff:** Sonntag, 25. November, nachmittags 3 Uhr, in „Alis Seiffelder“. **Gräfenhain-Neudorf:** Sonntag, 25. November, abends 8 Uhr, „Zur Sonne“ in Gräfenhain. **Gotha:** Montag, 26. November, abends 8 1/2 Uhr, „Erholung“ (Dammweg). **Martinsroda:** Sonnabend, 1. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, im Gasthaus „Zum Thüringer Wald.“ **Geschwenda:** Sonntag, 2. Dezember, nachm. 3 Uhr, in „Werkels Gasthaus“. **Gera:** Sonntag, 2. Dezember, abends 8 Uhr, in „Reblers Gasthof“. **Schleusingen:** Montag, 3. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, „Zur Krone“. **Seiffeld:** Dienstag, 4. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, „Zum Orsch.“ Tagesordnung in allen Versammlungen: „Machtfragen“. Referent: Arbeitersekretär Josef Seimann-Kronach.

15. Agitationsbezirk. Vorort Selb, Sonntag, den 25. November 1906, von Vormittags 11 Uhr ab: Vertrauensmänner-Konferenz in Schönwald, Gasthaus zur Krone. Tagesordnung: 1. Bericht des Vororts und der Vertrauensleute. 2. Agitation. 3. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen ersucht Der Vorort.

Arbeitsmarkt.

Inserate kostenlos. Bei Offerten auf Chiffre muß Porto bei gelegt werden, da sonst die Weiterbeförderung nicht erfolgen kann.

Weisswasser. Der Arbeitsnachweis befindet sich für Porzellanmaler bei Otto Jains, Friedrichstr. 5 für Glasmaler bei Franz Feil, Karlstr. 1.

Porzellanmaler, welcher auch Rändern kann, wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Offerten unter Z. 2. befördert die Expedition dieses Blattes.

Geschäfts-Anzeigen etc.

Für Privatanzeigen beträgt der Preis der 2gespaltenen Zeile oder deren Raum 80 Pfennige. Vorausbezahlung ist Bedingung.

Schwämme! Für 5 Mt. versende 5, 10 oder 20 Stück Schwämme. Wiederverkäufer hohen Rabatt. Max Schwan, Rixdorf b. Berlin, Jonasstr. 8.

Goldabfälle, Flaschen etc. werden angekauft und ausgeschmolzen bei schneller und reeller Bedienung.
Pinself alle Sorten nur bester Qualität. Billige Preise. Streifen- und Borsten-Pinsel zum Goldrändern. Versandt auch in kleineren Posten empfiehlt Max König, Kahla S.-A.

Goldschmiere, Goldflaschen und alle goldhaltigen Sachen reeller Bedienung Oskar Rottmann, Stadlum in Thüringen.

Goldschmiere, sowie goldhaltige Lappen Pinsel, Paletten, Flaschen, Näpfe u. s. w. werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold mit 2 Mt. 60 Pfg. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt. H. Haupt, Dresden A., Snelkenaustr. 6.

Goldschmiere, verdicktes Glanzgold, sowie alle goldhaltigen Sachen kauft stets zu höchsten Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung Emil Böhme, Eisenberg S.-A. Man verlange Prospekte. Aeltestes Geschäft dieser Art.

Staubgold * Goldwatte * Glanzgold und alle in der Vergoldung vorkommenden Abfälle kauft zu höchsten Preisen S. Salomon, Berlin C., Schillingstraße 21/22, Ecke Kaiserstraße. Alle Sendungen und Aufträge werden postwendend erledigt.

Goldschmiere u. alle goldhaltig. Sachen kauft zu höchsten Preisen bei streng reeller Bedienung (Preisliste frei) Otto Seifert, Zwickau in Sachsen, Osterwehstr. 18.

Alle goldhaltigen Sachen kauft bei reeller Bedienung zu den höchsten Preisen Franz Karl, Niederplanitz b. Zwickau in Sachsen.

Herausgeg. v. Verbands d. Porzellan- u. verwand. Arbeiter u. Arbeiterinnen. Redaktion und Verlag: Fritz Zietsch, Charlottenburg, Rosinenstr. 8. Druck von Otto Goerke, Charlottenburg, Wallstr. 69.